



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 10

7. März

Jahrgang 2025

INHALT

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach für das Haushaltsjahr 2025 Seite 43

Haushaltssatzung des Schulverbandes Stadtsteinach-Untersteinach für das Haushaltsjahr 2025..... Seite 44

Grenzbegehung in der Stadt Kulmbach..... Seite 44

Sitzung des Werkausschusses der Stadtwerke Kulmbach..... Seite 45

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf..... Seite 45

Neuabschluss Konzessionsvertrag Strom des Marktes Wirsberg Seite 45

Sitzung des Betriebsausschusses EB 2 Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach..... Seite 45

Rechtsverordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass des Kulmbacher Frühjahrsmarktes der Stadt Kulmbach Seite 45

BEKANNTMACHUNG

**Verwaltungsgemeinschaft
Stadtsteinach**

**Haushaltssatzung
der
Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2025**

vom 24. Februar 2025

Auf Grund der Art. 8 und 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V. mit Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG / FN BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO / FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.635.015 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **40.000 €**
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Einzelpläne 0, 1, 6 und 9), der gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO

auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf

1.126.020 €

(Umlagesoll) festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zuletzt bekanntgegebenen Einwohnerzahlen mit Stand vom 31.12.2023 umgelegt.

b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs für die Volksschule -Grundschule- (Einzelplan 2), der auf die Stadt Stadtsteinach und die Gemeinde Rugendorf umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf

305.148 €

(Umlagesoll) festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Schülerzahl (ohne Gastschüler) mit Stand vom 01. Oktober 2024 umgelegt.

Die für die Berechnung der Umlage im Haushaltsjahr 2025 maßgebenden Zahlen werden wie folgt festgesetzt:

a) Einwohnerzahl mit Stand 31.12.2023: **4.146 Einwohner**

b) Schülerzahl mit Stand vom 01.10.2024: **122 Schüler**
(ohne Gastschüler)

Die Umlage wird somit festgesetzt auf **271,59 € je Einwohner**
und auf **2.501,21 € je Schüler**.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für die Beamten und tariflich Beschäftigten ist Bestandteil dieses Haushaltsplanes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Stadtsteinach, 24. Februar 2025

Verwaltungsgemeinschaft

Stadtsteinach

Wolfrum

Gemeinschaftsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der VG Stadtsteinach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. Art. 10 VGemO i.V.m. Art. 24 KommZG, § 4 BekV innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der VG Stadtsteinach zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

**Schulverband
Stadtsteinach-Untersteinach**

Haushaltssatzung des Schulverbandes Stadtsteinach-Untersteinach (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2025

vom 24. Februar 2025

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 BaySchFG und der Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG / FN BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO / FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Schulverband Stadtsteinach-Untersteinach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **926.400 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.000 €**
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs für die Schulen, der nach der Schulverbandssatzung vom 05. August 2008 auf die Stadt Stadtsteinach, die Gemeinde Rugendorf, den Markt Presseck, die Gemeinde Untersteinach, die Gemeinde Guttenberg, die Gemeinde Ludwigshof und die Stadt Kupferberg umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf

408.382 €

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Schülerzahl (ohne Gast-schüler) mit Stand vom 01. Oktober 2024 umgelegt.

Die für die Berechnung der Umlage im Haushaltsjahr 2025 maßgebenden Zahlen werden wie folgt festgesetzt:

Schülerzahl mit Stand vom 01.10.2024

(ohne Gastschüler):

99 Schüler

Die Umlage wird somit festgesetzt auf

4.125,07 € je Schüler.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Stadtsteinach, 24. Februar 2025

Schulverband

Stadtsteinach-Untersteinach

Wolfrum

Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung wird hiermit bekanntgemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO); sie liegt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche innerhalb der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der VG Stadtsteinach zur Einsicht bereit.

Im übrigen liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Schulverbandes (VG Stadtsteinach – Rathaus) innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

**Stadt Kulmbach
Bauhof**

Vollzug des Abmarkungsgesetzes; hier: Grenzbegehung

Die Gemeindegrenze der Stadt Kulmbach wird entlang der westlichen Stadtgrenze in einem Teilbereich beginnend südlich von Oberdornlach, vorbei an Höfstätten, Lindig, Seidenhof bis zum Naherholungsgebiet am

Dienstag, 08.04.2025

Mittwoch, 09.04.2025

Donnerstag, 10.04.2025

durch die Feldgeschworenen begangen und gekennzeichnet.

Treffpunkt für die Beteiligten: am 08.04., 09.04. und 10.04.2025 jeweils um 07:45 Uhr an der Dr.-Stammler-Halle (Zufahrt zur Tiefgarage).

Von dort aus werden die Beteiligten mit einem Fahrzeug zum jeweiligen Streckenabschnitt gebracht und nach Beendigung der Begehung zurückgefahren.

Die Feldgeschworenen treffen sich bei Beginn des Streckenabschnittes, der in ihren Amtsbereich fällt, und zwar am:

08.04.2025, um 08:15 Uhr am Feuerwehrhaus Oberdornlach
um 11:00 Uhr an der Gemarkungsgrenze zu Höferanger

09.04.2025, um 08:00 Uhr an der Kreisstraße KU 3
zwischen Höfstätten und Veitlahm

10.04.2025, um 08:00 Uhr an der Schule Burghaig

Wünsche sind der Stadt Kulmbach, SG 520 Stadtentwicklung/Stadtplanung, Herrn Ralf Wölfl, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach, bis spätestens 03.04.2025 schriftlich oder mündlich (Tel. 09221/940294) bekanntzugeben.

Kulmbach, 05. März 2025

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach - Stadtwerke

**Öffentliche Bekanntmachung
397. Sitzung des Werkausschusses
am Donnerstag, 13.03.2025, 17:00 Uhr**

im Konferenzraum (OG 13) der Stadtwerke, Hofer Str. 14, Kulmbach

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.stadtwerke-kulmbach.de auf der Startseite einsehbar und liegt in schriftlicher Form an der Telefonzentrale der Stadtwerke Kulmbach zur Kenntnisnahme aus.

Kulmbach, 07. März 2025
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Landratsamt Kulmbach
13 – 636 / 6**

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**

Die Verbandsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 5. Dezember 2024 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf beschlossen. Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nummer 2/2025 vom 13. Februar 2025, Seite 62 - 64, amtlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Kulmbach als Mitglied des Zweckverbandes weist gemäß § 23 der Verbandssatzung auf die Bekanntmachung hin.

Kulmbach 25. Februar 2025
Landratsamt Kulmbach
Söllner
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Markt Wirsberg

**Neuabschluss Konzessionsvertrag Strom
des Marktes Wirsberg**

Der Markt Wirsberg macht hiermit öffentlich bekannt, dass mit der Bayernwerk Netz GmbH am 05.02./06.02.2025 ein neuer Konzessionsvertrag über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Versorgung mit Strom geschlossen wurde. Die Bayernwerk Netz GmbH war der einzige Bewerber und hat durch Angebot des bayesischen Musterkonzessionsvertrages die Anforderungen der Kommune erfüllt.

Wirsberg, 26. Februar 2025
Markt Wirsberg
Trier
Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Öffentliche Bekanntmachung

**1. Betriebsausschuss-Sitzung
des EB 2 Tourismus & Veranstaltungsservice
am Montag, 17.03.2025, 17:00 Uhr
in der Dr.-Stammler-Halle, Sutte 2, Kulmbach**

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.kulmbach.de unter den Menüpunkten Rathaus → Politik → Aktuelle Tagesordnungen einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Kulmbach, 27. Februar 2025
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**Rechtsverordnung über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages
aus Anlass des Kulmbacher Frühjahrsmarktes
in der Stadt Kulmbach im Jahr 2025**

vom 24.02.2025

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) geändert worden ist i.V.m. § 12 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 03. Dezember 2024 (GVBl S. 643) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kulmbach folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen, die mit ihrem Eingangsbereich an dem im anliegenden Lageplan mit der Bezeichnung „Räumlicher Geltungsbereich (schraffiert) – Verkaufsoffener Sonntag Frühjahrsmarkt 2025“ schraffiert dargestellten, räumlichen Bereich anliegen, dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG am Sonntag, den 09. März 2025 aus Anlass des in der Stadt Kulmbach stattfindenden „Frühjahrsmarktes“ von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden. Der o. g. Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

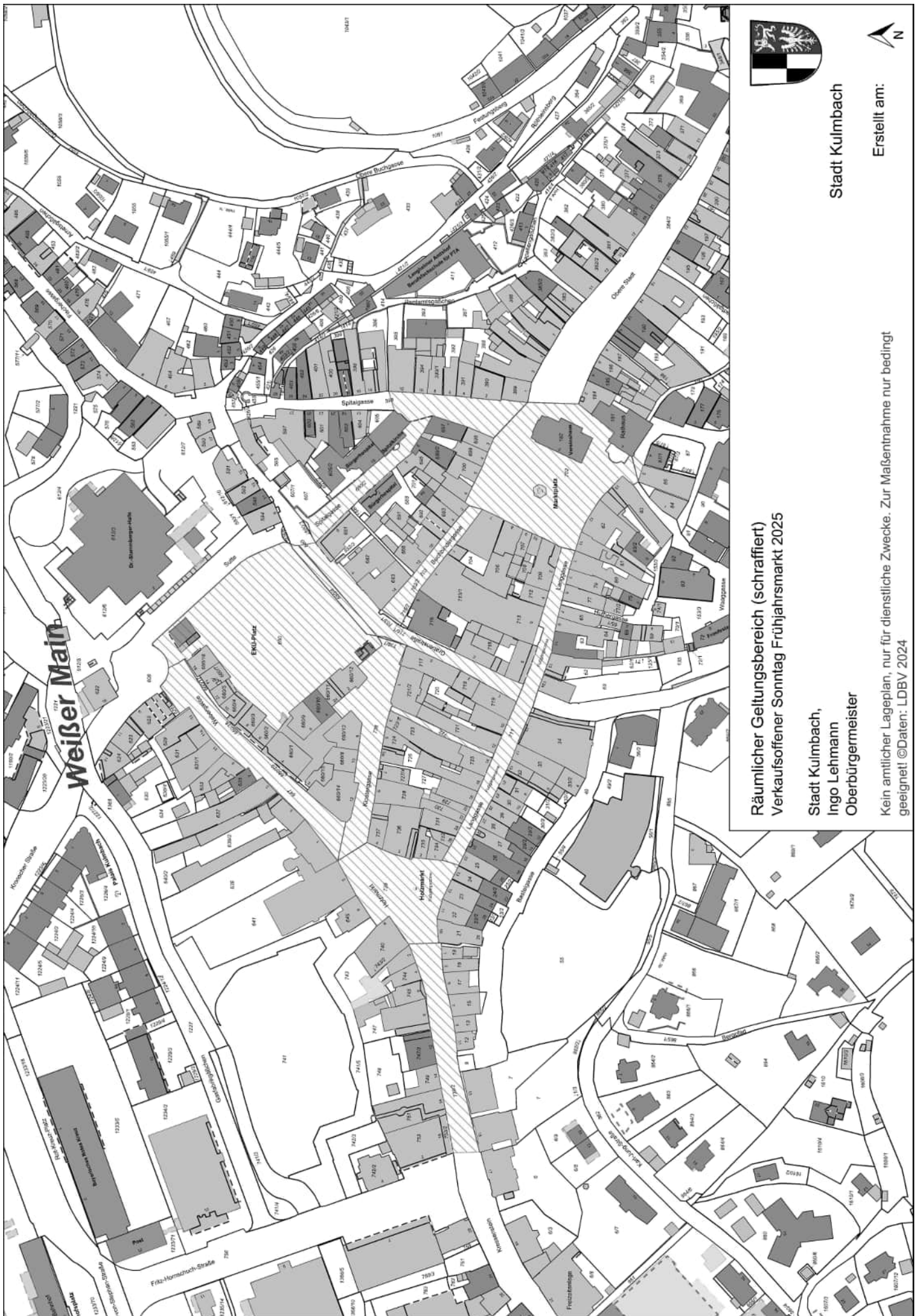
§ 2

Auf die Beachtung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie der übrigen Bestimmungen des LadSchlG, insb. des § 17 LadSchlG sowie darauf, dass Verstöße gegen diese als Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadSchlG oder als Vergehen nach § 25 LadSchlG geahndet werden können, wird hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 09.03.2025 außer Kraft.

Kulmbach, 24. Februar 2025
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister



Räumlicher Geltungsbereich (schraffiert)
Verkaufsoffener Sonntag Frühjahrsmarkt 2025

**Stadt Kulmbach,
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister**

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2024



Stadt Kulmbach



Erstellt am: